

Grundsätzlich dürfen Druckbehälter und Flüssiggas in den Hallen nicht verwendet werden.

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Messe Stuttgart ist das folgende Genehmigungsformular rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen vorher, vollständig ausgefüllt an die Messe Stuttgart zurückzusenden.

## Druckbehälter:

- Druckbehälter sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.
- Die Druckbehälter sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRGS 745 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 ist erforderlich.
- Der Vorrat an Gasflaschen darf ausschließlich im zugelassenen Gasflaschenlager außerhalb der Messehalle aufbewahrt werden.
- Während der Besucheröffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- Der Betreiber/Verwender von Gasflaschen hat eigenverantwortlich die jeweils geeigneten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zur Unfall- und Brandverhütung zu treffen.

## Verwendung von Flüssiggas (Propangas, Butangas) oder sonstigen brennbaren Gasen:

Die Verwendung ist auf Anlagen zu beschränken,

- für die Flüssiggas notwendig ist, da Alternativen mit Strom oder Erdgas nicht bestehen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten oder
- wenn dies für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich ist.

Grundsätzlich darf nur der Tagesbedarf im Versammlungsraum angeordnet werden und die Füllmenge je Flasche ist auf 11 kg beschränkt.

Eine erhöhte Sicherheit kann unter anderem erreicht werden durch

- die Anordnung der Flüssiggasflaschen in Blechschränken mit Bodenlüftung,
- die gut sichtbare und für Einsatzkräfte frei zugängliche Anordnung der Flüssiggasanlage und
- durch den Einbau einer Gaswarnanlage.

Die Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Es muss ein Druckregelgerät nach DIN EN 12864 zur Verwendung in geschlossenen Räumen in Haushalt und Gewerbe verwendet werden.

Bei der Aufstellung bzw. Prüfung (Bescheinigung) der Flüssiggasanlage sind die DGUV-Vorschrift 79 und die Technischen Regeln Gefahrstoffe, insbesondere die TRGS 745, anzuwenden.

Auf jedem Stand mit Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 l).

Gemäß den Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart Punkt 5.7.1.2 muss eine Sicherheitsüberprüfung durch unseren Servicepartner (Firma Hermann Jörg GmbH) durchgeführt werden. Diese Überprüfung ist kostenpflichtig.

Für ortsfeste Flüssiggasanlagen (Foodtrucks, Caravans, o.ä.) gelten diese Regeln ebenso. Das Prüfbuch der technischen Überwachung ist mitzuführen und vorzulegen. Es findet in jedem Fall eine Einzelabnahme durch die Werkfeuerwehr statt.

Die Ausnahmegenehmigung ist am Stand aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

